



## **RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZU EXKURSIONEN UND WANDERTAGE**

### **Inhalt:**

➤ AV-Aufsicht.....	1
➤ Anlage Einverständniserklärung.....	4
➤ AV-Wandertage.....	5
➤ Warum müssen wild lebende Tiere eigentlich geschützt werden?.....	6
➤ Bundesnaturschutzgesetz.....	7
➤ Berliner Naturschutzgesetz.....	11
➤ Berliner Waldgesetz.....	12
➤ Röhrichschutzgesetz.....	13
➤ Grünanlagengesetz.....	14
➤ Tierschutzgesetz.....	15
➤ Empfehlungen der Ressortübergreifenden Kommission.....	17

### **Auszug aus den**

### **Ausführungsvorschriften zur Aufsichtsführung während des Unterrichts, in den Pausen, während der schulischen Betreuungszeiten, während sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie zur Verkehrssicherungspflicht und zur Haftung (AV Aufsicht)**

in der Fassung vom 14. März 2001

#### **1 Geltungsbereich/Ziel**

Diese Ausführungsvorschriften gelten für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie für die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse und die Fachschulen. Ziel der Vorschriften ist es, den Lehrkräften sowie den sonstigen schulischen Mitarbeitern Hinweise zur wirkungsvollen Aufsichtsführung im Schulbereich zu geben und durch Erläuterung der Rechtslage bestehende Unsicherheiten in diesem Bereich zu beseitigen.

#### **2 Inhalt der Aufsichtspflicht/Aufsichtspflichtige Personen**

(1) Der Aufsicht bedürfen Minderjährige und Schüler, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes beaufsichtigt werden müssen. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hat unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen. Zum einen sollen die Schüler selbst vor Schäden bewahrt werden, die ihnen durch ihr eigenes Verhalten, das Verhalten anderer oder durch gefährliche Umweltbedingungen drohen. Zum anderen sollen Dritte vor Schäden geschützt werden. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Daneben besteht auch gegenüber den bereits volljährigen Schülern die Verpflichtung der Schule, Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren zu erlassen und zu überwachen.

(2) Aus der gesetzlichen Schulpflicht und der Verantwortung des Staates für den von ihm veranstalteten Schulbetrieb (Artikel 7 GG) folgt die Pflicht der Schule, die Schüler während der Teilnahme am Unterricht, in den Pausen, während schulischer Betreuungszeiten einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen (Wandertage, Projektstage, Schülerfahrten) zu beaufsichtigen. Während dieser Zeiten obliegt die Aufsichtspflicht als Dienstpflicht den Lehrkräften (§10 Abs. 3 des Schulverfassungsgesetzes - SchulVerfG -) oder den pädagogischen sowie sonstigen schulischen Mitarbeitern (Aufsichtspersonen); die Aufsichtspflicht der Eltern ruht währenddessen. Die Aufsicht über die Schüler darf in Ausnahmefällen auf Dritte übertragen werden, wenn die betreffende Person vorher vom Landesschulamt, vertreten durch den Schulleiter, schriftlich mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt wurde.

### **3 Grundsätze der Aufsichtsführung**

(1) Die staatliche Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich auf den unmittelbaren schulischen Bereich beschränkt. In den Verantwortungsbereich der Eltern fallen daher der Schulweg sowie Wanderungen, Fahrten oder Veranstaltungen mit Schülern während der Freizeit oder in den Ferien, die nicht von der Schule angeordnet wurden und daher nicht als schulische Veranstaltungen definiert sind.

(2) Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife und der Zahl der Schüler sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen, die sich insbesondere aus dem Schulbetrieb, der Art der einzelnen schulischen Veranstaltung, der Beschaffenheit des Schulgebäudes oder -geländes und dem erkennbaren Gefährdungspotential ergeben.

(3) Hinsichtlich der Intensität der Aufsichtsführung ist darauf zu achten, dass die Aufsicht kontinuierlich, aktiv und präventiv zu erfolgen hat. Die Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jeden Einzelnen ununterbrochen im Blickfeld haben kann. Sie muss jederzeit aktiv auf die Abwehr von Gefahren für die Schüler sowie für Dritte hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülern sowie von Dritten abzuwenden.

### **5 Festlegung von Treffpunkt und Entlassungsort bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule**

(1) Bei Schülern der Vorklasse und der Klassenstufen 1 bis 3 hat die schulische Veranstaltung grundsätzlich auf dem Schulgrundstück zu beginnen und zu enden. Ein anderer Treffpunkt und Entlassungsort ist nur zulässig, wenn dadurch der Schulweg verkürzt wird, der verkürzte Schulweg den Schülern bekannt ist und besondere Verkehrsgefahren ausgeschlossen sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Schulleiter; sie bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soll eine generelle Ausnahmeregelung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen außerhalb der Schule erfolgen, so hat der Schulleiter die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

(2) Ab Klassenstufe 4 kann der Treffpunkt und Entlassungsort unter Beachtung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht auch im unmittelbaren Nahbereich der Schule liegen, wenn allen Schülern die Lage des Orts und die Verkehrsverbindungen bekannt sind. Von der Klassenstufe 7 an können die Schüler auch an Orten außerhalb des Nahbereichs der Schule versammelt und entlassen werden, wenn ihnen die genaue Lage und die Verkehrsverbindungen bekannt sind. Von der Klassenstufe 11 an können die Schüler nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten an jedem anderen Ort versammelt und entlassen werden.

(3) Für Schüler von Sonderschulen gelten, sofern ihr körperlicher und geistiger Zustand es rechtfertigen, die gleichen Regelungen wie für die übrigen Schüler der Berliner Schule. Im Übrigen trifft die Schulkonferenz die notwendigen grundsätzlichen Regelungen.

(4) Die Schüler sind am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Veranstaltung auf mögliche Gefahren im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und die Gefahren im Straßenverkehr hinzuweisen.



## **7 Aufsichtsführung bei Berg-, Ski- und Radtouren sowie beim Baden und Schwimmen**

(3) Ein- oder mehrtägige Radtouren dürfen erst ab Klassenstufe 5 durchgeführt werden und müssen von zwei Aufsichtspersonen je Klasse/Lerngruppe begleitet werden. Voraussetzung ist, dass - im Falle Minderjähriger - die Erziehungsberechtigten der Benutzung des Fahrrades ausdrücklich zustimmen (s. *Anlage*), alle teilnehmenden Schüler nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sind (zum Beispiel Radfahrprüfung) und vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit der Räder überprüft worden ist.

(4) Im Rahmen von Wandertagen und Schülerfahrten können Bade- und Schwimmveranstaltungen durchgeführt werden. Sie müssen von zwei Aufsichtspersonen geleitet werden und dürfen nur an Plätzen stattfinden, die zum Baden und Schwimmen freigegeben sind, vornehmlich in Bädern. Teilnehmen dürfen nur Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine schriftliche Einverständniserklärung und eine Erklärung zur Schwimmfähigkeit des Schülers abgegeben haben (s. *Anlage*). Die Schüler sind vor der Veranstaltung auf die Gefahren beim Baden und Schwimmen hinzuweisen, Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aufgrund der Tatsache, dass Nichtschwimmer an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, die Klasse/Lerngruppe zu teilen, ist noch eine dritte Aufsichtsperson mitzunehmen. Die Entscheidung trifft die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft. Beim Baden und Schwimmen mit Schülern mit einem Anfallsleiden ist besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge erforderlich.

(5) Außerhalb von Bädern dürfen Bade- und Schwimmveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Aufsichtsperson die Lehrbefähigung zum Schwimmen besitzt oder im Rettungsschwimmen ausgebildet ist. Die Aufsichtspersonen haben die Schüler ständig zu beobachten, wobei sich nicht mehr als zehn Schüler gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen. Schüler, die mindestens den Grundschein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes erworben haben, können zur Aufsichtsführung herangezogen werden.

(6) Bei dem Besuch von Bädern, in denen der Badebetrieb durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht wird, reicht es aus, wenn die Lehrkraft oder die zweite Begleitperson mindestens im Besitz des Freischwimmerzeugnisses ist. Die Aufsichtspersonen haben die Schüler ständig zu beobachten und darauf zu achten, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.

### ***Ergänzender Hinweis:***

*Die Schüler sind vor Antritt eines Ausflugs oder einer Schülerfahrt über die Gefahren beim Baden im Freien zu unterweisen. Für die Unterweisung sind folgende Veröffentlichungen heranzuziehen:*

*a) Die Verordnung über das Baden in den Berliner Gewässern (Badeverordnung) vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 753), zuletzt geändert am 6. März 1995 (GVBl. S. 76);*

*b) das jährlich vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebene, in jeder Schule und an allen Anschlagsäulen aushängende Plakat "Wo kann man baden?";*

*c) die Baderegeln der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Berlin (Internet: <http://adler.dlrg.de/Angebot>), der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berlin (Internet: <http://www.drk.de/wasserwacht>);*

*d) die Allgemeine Anweisung über die Haus- und Badeordnung für die städtischen Frei- und Sommerbäder Berlins vom 16. März 1971 (ABl. S. 776 - DBI. 1W1971 Nr. 40).*

### ***Im Internet***

*finden Sie unter <http://www.umweltbildung-berlin.de/themen/wasser.htm> die innerstädtischen Badestellen Berlins im Spiegel der Badegewässerkarte, weitere Informationen des Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi - sowie einen jährlichen Badewasserreport der EU und einen Badestellennachweis für Brandenburg.*



Anlage

**EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG**

Wir sind damit einverstanden, dass

unsere Tochter / unser Sohn/ .....

Schüler/in in der ..... Schule, KI/Kurs .....

während des Schulausflugs am .....

der Schülerfahrt vom ..... bis .....

nach .....

am Baden unter Aufsicht teilnimmt.

Sie / Er ist Nichtschwimmer / Schwimmer .....

.....  
(Bitte nähere Angaben über Schwimmschein einsetzen)

mit dem Fahrrad teilnimmt.

Sie / Er kann verkehrssicher radfahren .....

.....  
(Bitte nähere Angaben zur Fahrradprüfung einsetzen)

Berlin, den .....

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)



**Auszug aus den  
Ausführungsvorschriften über Wandertage in der Berliner Schule  
(AV Wandertage)**

in der Fassung vom 26. Oktober 2000

1.

(1) Wandertage dienen der Durchführung von Wanderungen, Exkursionen und Besuchen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule ergänzen und den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben sollen, Natur, Kultur, Geschichte sowie Lebens- und Arbeitsverhältnisse Berlins und seiner näheren Umgebung kennenzulernen.

(2) Unternehmungen im Rahmen von Wandertagen sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind mit Ausnahme von Bade- und Schwimmveranstaltungen zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Die Leitung obliegt einer Lehrkraft, die in der Klasse oder Lerngruppe Unterricht erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung zulassen, dass eine andere Lehrkraft die Leitung wahrnimmt.<sup>2</sup>

Um Unterrichtsausfälle so gering wie möglich zu halten, sind Wandertage in der Regel für die einzelne Schule einheitlich anzusetzen. Ausnahmen davon sind statthaft, wenn im Einzelfall ein nennenswerter Unterrichtsausfall für andere Klassen oder Lerngruppen sich nicht ergibt oder die für den Wandertag ausgewählten Ziele sich nur zu bestimmten Zeiten oder Terminen erreichen lassen.

3.

Wandertage werden in der Berliner Schule bis einschließlich Klassenstufe 10 durchgeführt. In den Klassen und Lerngruppen der Oberstufe sind Wandertage auf solche Besuche und Besichtigungen zu beschränken, für die sich ein Anlass aus dem Unterricht ergibt.

4.

Das Programm des Wandertages ist so zu gestalten, dass es innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann; es ist hinsichtlich Art und Dauer dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Der zeitliche Umfang des Wandertages muss mindestens der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Klasse oder Lerngruppe entsprechen. Für die Klassen der Grundschule soll er die Dauer von acht Zeitstunden nicht überschreiten.

5.

(1) Wandertage sind im Unterricht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern und ohne Zuhilfenahme schulfremder Personen und Einrichtungen gründlich vorzubereiten. Die Schulleitung kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn eine sinnvolle Vorbereitung nicht ohne außerschulische Hilfe möglich erscheint.

(2) Organisation und Durchführung dürfen nicht Personen und Einrichtungen außerhalb der Schule überlassen werden. Die Teilnahme an Stadtrundfahrten oder sonstigen von Reisebüros oder anderen Einrichtungen organisierten Fahrten ist ausgeschlossen.

6.

(1) Innerhalb eines Schuljahres können bis zu sieben Wandertage für eine Klasse oder Lerngruppe angesetzt werden.

(2) Für die Klassenstufen 5 bis 10 sind innerhalb eines Schuljahres mindestens fünf Wandertage anzusetzen.

(3) Die Wandertage sind so zu legen, dass sie nicht zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgen.

7.

Auf Wanderungen ist dem Naturschutz, dem Umweltschutz und dem Tierschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist darauf zu achten, dass Wälder und Parkanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Es wird auf folgende Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sowie auf die speziellen Hinweise und Verhaltensnormen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, in Gedenkstätten, auf Friedhöfen u. a. verwiesen:



### **Ergänzender Hinweis:**

*Das sind das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 4. April 2002, das Tierschutzgesetz in der Fassung von 25. Mai 1989, das Berliner Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1994, das Berliner Waldgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1992, das Grünanlagengesetz vom 29. Mai 1987, das Röhrichschutzgesetz vom 27. November 1966 sowie die den Gesetzen folgenden Verordnungen.*

9.

Bei Besichtigungen und Ausstellungsbesuchen in Gebäuden kann Schülerinnen und Schülern von der Klassenstufe 7 an die Bildung kleinerer Gruppen für eine zu begrenzte Zeit erlaubt werden, wenn dies den Besuchszweck fördert und Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler eine geordnete Durchführung des Besuches erwarten lassen.

11.

Die Durchführung von Nachtwanderungen im Rahmen eines Wandertages ist nicht zulässig.

## **Warum müssen wild lebende Tiere eigentlich geschützt werden?**

(Information des Landkreis Verden)

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 958 und 960) gelten wilde Tiere als "herrenlos", solange sie sich in Freiheit befinden. Sie unterliegen dem "freien Tierfang", d.h. sie könnten grundsätzlich von jedermann in "Eigenbesitz" genommen werden. Allein zum Ausschluss dieses noch auf römisches Sachenrecht zurückgehenden "Jedermann-Rechtes" war und ist es rechtlich notwendig, wild lebende Tiere vor willkürlichem Zugriff zu schützen und die Nutzung der Bestände wild lebender Arten rechtlich zu regeln. Dies geschieht in Deutschland durch die beiden Rechtsbereiche des Naturschutzrechts und des Jagdrechts.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt verschiedene Tierarten unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Diese Tierarten gelten als "besonders geschützt" bzw. "streng geschützt". Dieser Schutz geht deutlich über den "normalen Schutz" für die anderen wild lebenden Tierarten hinaus. In der Regel handelt es sich hierbei um Tierarten, die in ihrem Bestand oder gar schon vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Tierarten unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland neben dem Verbot der Naturentnahme auch einem Besitz- und Vermarktungsverbot, das grundsätzlich auch für tote Tiere gilt. Wer besonders geschützte Tiere besitzt (auch wenn er diese nur für Dritte aufbewahrt oder in Kommission genommen hat), hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis darüber zu führen, dass diese Exemplare in Übereinstimmung mit dem geltenden Artenschutzrecht erworben wurden. Der Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden. Einzige Ausnahmen stellen zugekaufte Exemplare des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 dar. Hier muss der Nachweis mit den EU-rechtlich vorgeschriebenen Vermarktungsgenehmigungen geführt werden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Tiere präpariert werden?

Es dürfen nur folgende Tiere zur Präparation angenommen werden:

1. alle nicht besonders geschützten Tiere
2. alle besonders geschützten Tiere, für die eine der folgenden Ausnahmen vom Naturentnahme- und Besitzverbot des Bundesnaturschutzgesetzes zutreffen:
  - 2.1 in der heimischen Natur tot aufgefundene Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, durch den Jagdausübungsberechtigten oder mit Eigentumsabtrittserklärung des Jagdausübungsberechtigten
  - 2.2 in der heimischen Natur tot aufgefundene Tiere, für die ein Präparationsvertrag einer Lehr- oder Forschungseinrichtung vorliegt, soweit es sich nicht um streng geschützte Arten handelt
  - 2.3 in der heimischen Natur tot aufgefundene Tiere, für deren Präparation eine Ausnahme-genehmigung der Bezirksregierung vorliegt
  - 2.4 tote Tiere, die nachweislich aus einer rechtmäßigen Gefangenschaftsnachzucht innerhalb der EU stammen
  - 2.5 tote Tiere, die nachweislich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem dort geltenden Recht der Natur entnommen wurden



- 2.6 tote Tiere, die nachweislich aus einer rechtmäßigen Einfuhr in die EU stammen, nicht jedoch Direktimporte von Tieren europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten

#### Vermarktung von präparierten Tieren

Nur Frostmaterial und Präparate der Fallgruppen 1 und 2.4 dürfen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder verkauft werden. Soweit es sich bei 2.4 um Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 handelt, ist hierzu eine gültige EU-rechtliche Vermarktungsgenehmigung erforderlich. Diese kann beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie beantragt werden.

#### Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Tiere der besonders geschützten Arten be- oder verarbeitet, hat ein tagesaktuelles Ein- und Auslieferungsbuch mit folgenden Angaben zu führen:

- ⇒ Lfd. Nr.
- ⇒ Eingangstag
- ⇒ Tierart
- ⇒ besitzberechtigendes Dokument, ggf. Kennzeichen
- ⇒ Einlieferer-Adresse oder sonstige Bezugsquelle
- ⇒ Abgangstag
- ⇒ Empfänger-Adresse oder Art des sonstigen Abgangs

Um die Zuordnung des vorhandenen Frostmaterials und der Präparate zu den entsprechenden Bucheinträgen zu gewährleisten, müssen die einzelnen Exemplare mit der jeweiligen Lfd. Nr. aus dem Buch markiert werden.

#### Verbleib toter Tiere, die nicht präpariert werden dürfen

Der Natur entnommene tote besonders geschützte Tiere, die keiner der Ausnahmen vom Besitzverbot unterliegen, sind bei den staatlich anerkannten Stellen abzugeben. Diese Stellen nennen Ihnen die untere Naturschutzbehörde (Landkreis) oder das Niedersächsische Landesamt für Ökologie.

(<http://www.landkreis-verden.de/index.cfm?content=http://www.landkreis-verden.de/bauen/naturschutz/praeparation.cfm>)

*Zum direkten Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt hat der Berliner Gesetzgeber Regelungen erlassen. So unterliegen alle wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen dem Schutz des § 29 des Berliner Naturschutzgesetz. Für Tiere und Pflanzen, die aufgrund ihrer Gefährdung vom Gesetzgeber als besonders oder streng geschützte Arten eingestuft wurden, gelten die strengen Vorschriften des § 42 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz.*

### Auszug aus dem

## **Bundesnaturschutzgesetz**

in der Fassung vom 4. April 2002

### **Abschnitt 4**

#### **Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

##### § 22 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die Länder bestimmen, dass Teile von Natur und Landschaft zum
1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
  2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden können.

##### § 23 Naturschutzgebiete

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit



erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

#### § 24 Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

#### § 25 Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

#### § 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.





## § 27 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
  2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
  3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
  4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
  6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

## § 28 Naturdenkmale

- (1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

## § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

## § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

- (1) Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich.

## § 31 Schutz von Gewässern und Uferzonen

Die Länder stellen sicher, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können



## Abschnitt 5

### Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

#### § 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

§ 43 (5) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(6) Abweichend von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 zulassen, soweit dies ...

3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist. ...

Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### **Das bedeutet**

*im Sinne des Abschnittes „Entnahme mit Genehmigung“, § 43 (8):*

**1. Tiere**

*a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,*

*b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,*

*c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und*



d) ohne weiteres erkennbar aus Tieren wildlebender Arten gewonnen Erzeugnisse,

## 2. Heimische Art

eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschl-

chen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,

## 3. Anbieten sowie Inverkehrbringen

Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche

Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,

sowie das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

## Auszug aus dem

# Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)

in der Fassung vom 19. Juli 1994

## Abschnitt 5

### Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

#### §29 Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen,
3. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
4. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln,
5. Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fallen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen,
6. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, auf Flächen mit krautigem Wildwuchs oder den in Nummer 5 genannten Bewuchs abzubrennen oder mit chemischen oder mit anderen nichtmechanischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten,
7. Streusalze und andere Auftaumittel auf Grundstücken zu verwenden,
8. zur Vertreibung von Tauben und anderen Vögeln Mittel an oder auf baulichen Anlagen aufzutragen, die ihrer Beschaffenheit nach klebende Wirkung entfalten können und dadurch wildlebende oder andere Tiere festhalten oder verletzen können.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und anderen Früchten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf ist gestattet.

(4) Teiche, Tümpel, Sümpfe, Moore, Röhrichtbestände, Waldwiesen, Feldgehölze und ähnliche, den Pflanzen als Standorte und den Tieren als Nahrungsquellen, Nist-, Brut-, Fortpflanzungs-, Wohn-, Rast- oder Zufluchtsgelassenheit dienende Lebensstätten sollen erhalten oder neu geschaffen werden.

#### § 30 Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

(1) Bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder



4. zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich ist.
- (2) Es ist verboten,
1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach § 31 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
  4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder  
b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen,
  5. die Lebensstätten der besonders geschützten Pflanzen und Tiere so zu verändern, dass ihr Fortbestand gefährdet werden kann (Ökotopschutz).

#### §30a Schutz bestimmter Biotope

- (1) Folgende Biotope dürfen nicht zerstört oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden:
1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
  2. offene Binnendünen und Zwergstrauchheiden,
  3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
  4. Kiefern-Eichenwälder, Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder,
  5. Magerrasen, Feucht- und Frischwiesen,
  6. Kies-, Sand- und Mergelgruben.

### **Sechster Abschnitt: Erholung in Natur und Landschaft**

#### § 35 Betreten der Flur

- (1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet. Radfahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist dem Betreten gleichgesetzt. Fußgänger haben Vorrang.
- (2) Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist in der Flur nur gestattet, soweit Wege und sonstige Grundflächen dafür bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders gestattet haben.

#### **Auszug aus dem**

### **Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz)**

In der Fassung vom 21. Juli 1992

#### §14 Benutzung des Waldes

- (1) Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.
- (2) Radfahrer sowie Schwerbehinderte mit Krankenfahrstühlen dürfen alle Straßen und Wege im Wald benutzen; ausgenommen für Radfahrer sind die Uferpromenaden, soweit
- (3) Das Reiten im Wald ist auf den vom Waldbesitzer freigegebenen und gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet; die Gestattung umfaßt auch das Führen von Pferden. Der Waldbesitzer hat bei der Freigabe die übergeordneten Interessen der anderen Waldbesucher zu berücksichtigen.
- (4) Das Benutzen des Waldes mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen auch wenn die Motorkraft nicht zur Fortbewegung genutzt wird - und Gespannen ist nur mit schriftlicher Ge-



nehmung des Waldbesitzers gestattet. Das gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür bestimmten Flächen.

- (5) Nur mit schriftlicher Genehmigung des Waldbesitzers dürfen betreten werden
1. umfriedete Grundstücke und Gehöfte im Wald, wenn sie nicht Erholungszwecken dienen,
  2. Schonungen oder Naturverjüngungen, deren Betreten durch Verbotsschilder untersagt ist,
  3. Flächen während der Dauer des Einschlages oder der Aufbereitung von Holz,
  4. forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen,
  5. umfriedete Naturschutzgebiete und flächige Naturdenkmale im Wald,
  6. Waldflächen von nicht allgemein zugänglichen Grundstücken aus.

(6) Gestattungen und Genehmigungen nach den Absätzen 3 bis 5 können unter Bedingungen und Auflagen sowie gegen angemessenes Entgelt ergehen.

(7) Die Benutzung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzer haftet nicht für den Zustand der Grundstücke, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind. Jedermann hat sich im Wald so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht gefährdet oder beeinträchtigt und der Wald in seiner Funktion nicht gestört wird.

(8) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und andere Vorschriften, die das Betreten des Waldes erweitern oder einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

**Auszug aus dem**  
**Gesetz zum Schutze des Röhrichtbestandes (Röhrichtschutzgesetz)**  
in der Fassung vom 27. November 1969

§1

Das Gesetz gilt für den Bereich der Havel einschließlich aller seenartigen Erweiterungen und Havelseen mit Ausnahme des Heiligen- und des Grimnitzsees sowie für den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal mit Kleinem Wannensee, Pohle- und Stölpchensee und für den Griebnitzsee.

§2

Als Röhricht im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Bestände von Schilf (*Phragmites communis*), beiden Rohrkolbenarten (*Typha angustifolia* und *Typha latifolia*) und Teichbinsen (*Scirpus lacustris*),
2. alle anderen hochwüchsigen Pflanzen, die am Ufer allein oder zusammen mit in Nummer 1 genannten Arten einen Bestand bilden sowie
3. die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Röhrichtanpflanzungsgebiete.

§3

(1) Es ist verboten, Röhricht zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.

(2) Als Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 gilt insbesondere

1. das Betreten des Röhrichtes;
2. das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern in das Röhricht;
3. das Befahren von Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 8 Meter sind;
4. das Ankern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht oder in einem so geringen Abstand, dass Schäden am Röhricht verursacht werden können; es ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Die Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von dem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn das öffentliche Interesse eine Ausnahme



**Auszug aus dem**  
**Gesetz zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**  
in der Fassung vom 29. Mai 1987

**§1 Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von Berlin unterhalten werden. Hierzu gehören Schmuckplätze, Parkanlagen, Waldparkanlagen sowie Grünanlagen und Anpflanzungen, allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartengebieten, Kinderspielplätze, Tummelplätze, Uferwege, Promenadenwege und sonstige öffentliche Erholungsanlagen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Sport- und Spielplätze, für Freibäder und für Waldflächen mit ihren See- und Flussufem.

**§2 Benutzung der Anlagen**

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Bezirksverwaltung kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Gebote oder Verbote sind auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben des Landes Berlin werden als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung Berlins zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

(3) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

**§3 Ordnungsvorschriften**

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen, Uferböschungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Liegewiesen zu betreten, und zwar auch von angrenzenden Grundstücken und von Privatwegen her, die nicht unmittelbar an das Wegenetz der Grün- und Erholungsanlagen angeschlossen sind,
2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der Tummelplätze zu spielen, soweit andere Besucher der Anlagen gestört oder gefährdet werden können, und zwar auch bei der Benutzung von Liegewiesen,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlaenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, Feuer anzumachen und in Waldparkanlagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen,
5. Hunde oder andere Haustiere umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Kinderspielplätze, Tummelplätze und Spiel- und Liegewiesen mitzunehmen und sie in Gewässern baden zu lassen,
6. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, Tiere zu jagen oder zu fangen oder mutwillig zu beunruhigen, zu fischen oder Fischfutter zu fangen, Gewässer zu verunreinigen und Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
8. durch Lärm, der durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, Grammophon oder ähnliche Geräte sowie durch Flugmodelle mit Motor oder auf andere Weise erzeugt wird, andere Besucher der Anlagen zu belästigen,
9. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken und sonstigen Einrichtungen, zu betreiben sowie gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,



- 10. Schaustellungen zu veranstalten sowie Versammlungen und Umzüge durchzuführen,
- 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden und Boot zu fahren,
- 12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gartenbauämter, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle; motorisierte Krankenfahrstühle sind zugelassen, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/Stunde entwickeln können.

(2) Personen über 15 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Kinder aufhalten. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 15 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzt werden.

## **Auszüge aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG)** in der Fassung von 25. Mai 1989

### Erster Abschnitt Grundsatz

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

### Zweiter Abschnitt Tierhaltung

§ 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

### Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§ 4 (1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden . ...  
Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§ 4a (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat;

### Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

§ 5 An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden . ...

### Achter Abschnitt Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11 c Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen

Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

### Zwölfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Auszug aus dem Bericht der  
**Ressortübergreifende Kommission zur Förderung der Umwelterziehung in Berlin:  
Konzeption für Schulische Umwelterziehung, Analyse der schulischen Umwelt-  
erziehung und Vorschläge für eine verstärkte Umwelterziehung**  
vom 23. April 1996

Die (außerschulischen) Einrichtungen sind von der derzeitigen Finanzkrise in besonderer Weise betroffen. Ihre hohe Bedeutung für die Entwicklung von Naturverständnis und für die Förderung sozialer und integrativer Verhaltensweisen begründet, daß diese Einrichtungen in ihrer Existenz zu sichern sind. Zusätzlich sollte die Chance der Wiedervereinigung, die umgebende Heimat kennenzulernen, nicht verspielt werden, indem diese Einrichtungen mangels finanzieller Förderung geschlossen werden.

**Konsequenzen aus den Schwierigkeiten schulischer Umwelterziehung  
Wandertage und Schülerfahrten**

Kurz- und Klassenfahrten sowie Exkursionen sind nicht nur traditionell für das soziale Klima der Klasse wichtige Veranstaltungen, sondern auch für die Umwelterziehung bedeutsam. Fahrten in das Umland haben einen hohen Bildungswert für die Behandlung aller Fragen städtischer Siedlung und des Verhältnisses Stadt-Land. Das Umland ist für die Schülerinnen und Schüler zu erschließen, weil die ökologisch dringend notwendige Wende zu einer Wirtschaft der kurzen Wege Kenntnis und Verständnis der Stadtbewohner für das sie umgebende Land voraussetzt. Erprobt und empfehlenswert sind Projekte mit Arbeitseinsätzen zum Schutz, zur Renaturierung oder Pflege von Natur und Landschaft.

Auf Schulfahrten soll der Wert umweltverträglichen Reisens vermittelt und eingeübt werden. Dazu gehören u. a.:

- gemeinsame Planung und Gestaltung, ggf. Selbstverpflegung
- Reflexion der Reisegewohnheiten und des Tourismus mit seinen Folgen
- Nutzung umweltfreundlicher Fortbewegungsmittel, wie Eisenbahn oder Fahrrad
- umweltfreundliches Verhalten vor Ort (Naturschutzbestimmungen, Verpackung von Lebensmitteln)
- umweltfreundliche Unterbringungen (Nahrungsmittel, Energie-, Wasserverbrauch, Entsorgung, Abwasser, Müll, Reinigungsmittel)

Zur Förderung dieser Ziele ist der Erhalt brauchbarer Einrichtungen im Umland zu sichern. Die Anforderungen an derartige Einrichtungen sind zu präzisieren, so daß private Initiativen zur Gründung neuer Quartiere mit Wissen um die schulischen Notwendigkeiten und Standards eine verbindliche Planungsgrundlage haben. Mit der Zuwendung von Mitteln und Vermittlung von Ökosponsoring sollen derartige Einrichtungen unterstützt werden.

Dringend erforderlich ist eine Verbesserung der Angebote der Bahn für Gruppen in Bezug auf Preisgestaltung und Fahrradtransport einerseits sowie den Ausbau bzw. Erhalt des Streckennetzes andererseits, insbesondere der von den Bundesländern getragenen Bahnstrecken.

In der Lehrerfortbildung sollten in diesem Sinne „ökologische Wanderleiterkurse“ angeboten werden. Die schulrechtlichen Regelungen müssen übersichtlicher und verständlicher getroffen und übergeregelte Bestimmungen gestrichen werden. Wesentliche Bestimmungen sollten dahingehend überarbeitet werden:

- Fahrten haben eine Dauer von mindestens 7 Tagen.
- Kurzfahrten können ohne Genehmigung durch die Schulaufsicht im Benehmen mit der Schulleitung durchgeführt werden, sofern keine Zuschüsse benötigt werden.
- Die Preise sind sozialverträglich zu gestalten (Richtsatz der Schullandheime). Bei der Verkehrsmittelwahl ist auf Umweltfreundlichkeit zu achten, bei zu hohen Preisen sind näher liegende Fahrtenziele ins Auge zu fassen.
- Es sollten keine festen Regelungen getroffen werden, ab welchem Alter welche Entfernungen zulässig sind.
- Es ist ausgesprochen sinnvoll und notwendig, daß bereits junge Schülerinnen und Schüler Fahrten in das Umland machen.
- Auslandsfahrten, z. B. nach Polen und Tschechien, sollten auch in jüngeren Klassenstufen als in der 8. Klasse möglich sein.





- Es sollten keine behördlichen Zulassungen für Fahrtenziele erfolgen. Die bestehenden hygienischen Vorschriften sind ausreichend. Es kommen Unterbringungsmöglichkeiten wie Schulandheime, Jugendherbergen, Bildungsstätten, Jugendwaldheime, Naturschutzstationen, Höfe und private Herbergen in Frage. Selbstverpflegung hat einen hohen pädagogischen Wert.
- Der zunehmende Pauschalismus kommt für Schulfahrten nicht in Frage, denn diese haben einen pädagogischen Auftrag zu erfüllen; das gleiche gilt für Fahrten in einen Heidepark, Bowlingcenter etc.
- Die Durchführung von Schiffsfahrten, Zelten auf Zeltplätzen, auf Bauernhöfen etc. oder von Fahrten mit besonderen Schwerpunkten wie Waldarbeit im Jugendwaldheim ist besonders zu fördern und von bürokratischen Hemmnissen zu befreien.
- Fahrten mit besonderen sportlichen Programmen, wie z. B. Radtouren, Paddeln oder Rudern, sind zu fördern. Entscheidend ist dabei, daß der Sport nicht einseitig, sondern abwechslungsreich und ohne Streß als Naturerlebnis, Körperwahrnehmung und Unterhaltung betrieben wird. Zum Naturerlebnis gehört die strikte Einhaltung umweltschonender Regeln, wie z. B. die der "Naturfreunde", des BUND und seiner Untergliederungen, des Informationsdienstes des Deutschen Sportbundes, der "Initiative Sport mit Einsicht", des Deutschen Kanuverbandes, der Umweltschutzgemeinschaft Sportschiffahrt, des Deutschen Seglerverbandes und der "Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee".
- Bei Winterreisen sollen Skilanglauf, Eislaufen und Rodeln an Stelle von Abfahrtslauf verstärkt angeboten werden. Abfahrtslauf ist nur bei einer Pistendecke von mindestens 30 cm auf markierten Pisten, nicht jedoch auf Gletschern erlaubt. Für den Fall schlechter Schneeverhältnisse ist ein Alternativprogramm vor Fahrtantritt gemeinsam zu planen und die Planung ist frühzeitig, zwei Jahre vor Reiseantritt, zu beginnen. Der Langlauf darf nur auf gezogenen Loipen erfolgen. Es sind dabei die örtlichen Bedingungen des Landschaftsschutzes zu beachten. Es sind nur die Skigebiete zulässig, in denen der weitere Ausbau der Pisten und Liftanlagen gestoppt wurde. Für die Auswahl der Skiorte sind die lokalen Umweltschutzorganisationen, z. B. Bund Naturschutz Bayern, oder die Bezirksfahrtenleiter/innen zu befragen. Die Rahmenpläne für Sport sind diesbezüglich zu ändern. Alle den Skisport bevorzugenden Sonderregelungen und Sonderförderungen entfallen hiermit.

### Handlungskatalog

Für die Förderung unterrichtlicher und weiterer schulischer Vorhaben außerhalb des Schulgeländes sind neben den beiden letzten Forderungen eine Reihe weiterer Forderungen anzumelden.

1. Unterricht in außerschulischen Einrichtungen ist in den Rahmenplänen vorzuschreiben.
2. Der Bestand außerschulischer Einrichtungen muß gesichert bleiben, ein öffentlich geförderter Ausbau ist mittelfristig anzustreben.
3. Der Bestand des Personals in den außerschulischen Einrichtungen ist unter organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu sichern. Zusätzlich sollten ABM-Stellen in den außerschulischen Einrichtungen notfalls über AFG-Stellen unter Nutzung des EU-Fonds umgewandelt werden.
4. Die AV Schulfahrten ist zu novellieren, und dabei sollten die rechtlichen Regelungen z. B. über Entfernung, Alter, Heime etc. gestrichen resp. vereinfacht werden. Grundsatz ist dabei, daß nur das zu regeln ist, dessen Regelungsbedarf zwingend erforderlich ist.
5. Bei Schulfahrten sind Projekte zum Natur- und Umweltschutz zu fördern.
6. Kurzfahrten, die mehrtägigen Erkundungen im Umland dienen, sind unbürokratisch vom Schulleiter zu genehmigen; ansonsten sollten Schulfahrten mindestens 7 Tage dauern.
7. Mit der Deutschen Bahn AG ist über ein verbessertes Schulangebot zu beraten, das auch die Mitnahme von Fahrrädern einschließt. Wie bei den Verhandlungen mit den Krankenkassen bei der Gesundheitserziehung könnte hier die KMK tätig und das Land Berlin dafür initiativ werden.
8. Berlin benötigt mindestens ein Jugendwaldheim.
9. Zur Erweiterung des Angebots privat betriebener Unterkünfte, die u. a. oftmals die Möglichkeit einer Selbstversorgung anbieten, sind verbindliche Planungsgrundlagen festzulegen.
10. Für umweltbelastende Sportarten, wie z. B. Bootsfahrten, Fahrten mit dem Mountain-Bike, Skilaufen, sind spezielle, Schäden meidende und mindernde Regelungen zu erlassen.
11. „Ökologische Wanderleiterkurse“ sollten angeboten werden.

